



**ORTSRECHT  
DER  
GEMEINDE  
ALLMANNSHOFEN**

**Satzung über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für den  
Besuch der gemeindlichen  
Kindertageseinrichtung**

**(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**



## INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Gebührenerhebung.....	3
§ 2 Gebührensschuldner .....	3
§ 3 Gebührentatbestand.....	3
§ 4 Höhe der Gebühr .....	4
§ 5 Benutzungsgebühren .....	4
§ 6 Getränke- und Spielgeld.....	4
§ 7 Mittagessen .....	5
§ 8 Geschwisterermäßigung .....	5
§ 9 Gebührenermäßigung für Kindergartenkinder .....	5
§ 10 Entstehungen der Gebührensschuld, Fälligkeit .....	5
§ 11 Auskunftspflichten .....	6
§ 12 Inkrafttreten .....	6

# Kindertagegebührensatzung der Gemeinde Allmannshofen



Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Allmannshofen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung:

## § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Allmannshofen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung und die Verpflegung von Kindern in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a. die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in die gemeindliche Kindertageseinrichtung aufgenommen ist
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührentatbestand

- (1) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (3) <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung kann die Gebühr (teilweise) erlassen werden. <sup>2</sup>Für den Fall, dass auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen im Sinne des § 8 Absatz 5 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Allmannshofen die Einrichtung geschlossen werden muss, entfällt bei einer Schließung über 20 Werktagen eine Gebührenpflicht für diesen Zeitraum.



## § 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer der bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeit / Kategorie in der Kindertageseinrichtung.
- (2) <sup>1</sup>Für den Kindergarten ist gemäß § 9 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Allmannshofen eine Mindestbuchungszeit von 22,5 Wochenstunden (4,5 Stunden täglich) verpflichtend. <sup>2</sup>Für die Kinderkrippe gilt gemäß § 9 Abs. 5 der Kindertageseinrichtungssatzung eine Mindestbuchungszeit von 17,5 Wochenstunden an mindestens fünf Wochentagen (3,5 Stunden täglich). <sup>3</sup>Die Festlegung der Buchungszeit kann nur stundenweise erfolgen
- (3) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie ist während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08.) nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Bei einer Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € pro Änderung erhoben.

## § 5 Benutzungsgebühren

- (1) Buchungskategorien und monatliche Gebührenbeträge ab September 2019:

lfd. Nr.	Kategorie	Gebühr für Kinder <b>unter</b> 3 Jahre	Gebühr für Kinder <b>über</b> 3 Jahre
1.1	von <b>größer 3 bis</b> einschließlich <b>4 Stunden</b> täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	<b>113,00 €</b>	
1.2	von <b>größer 4 bis</b> einschließlich <b>5 Stunden</b> täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	<b>123,00 €</b>	<b>81,00 €</b>
1.3	von <b>größer 5 bis</b> einschließlich <b>6 Stunden</b> täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	<b>131,00 €</b>	<b>87,00 €</b>
1.4	von <b>größer 6 bis</b> einschließlich <b>7 Stunden</b> täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	<b>141,00 €</b>	<b>94,00 €</b>
1.5	von <b>größer 7 bis</b> einschließlich <b>8 Stunden</b> täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	<b>150,00 €</b>	<b>101,00 €</b>
1.6	von <b>größer 8 bis</b> einschließlich <b>9 Stunden</b> täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	<b>179,00 €</b>	<b>118,00 €</b>

## § 6 Getränke- und Spielgeld

- (1) Für die Bereitstellung der Getränke wird ein Getränkergeld in Höhe von 24,- € jährlich (entspricht 2,00 € pro Monat) berechnet.



- (2) Hinzu kommt ein Spielgeld in Höhe von 48,00 € pro Jahr für 12 Monate gerechnet (entspricht 4,00 € im Monat).

## **§ 7 Mittagessen**

- (1) Je Mittagessen fällt eine Gebühr in Höhe von 3,80 € je Kind an.
- (2) Die Teilnahme am Mittagessen kann wöchentlich gekündigt werden.

## **§ 8 Geschwisterermäßigung**

- (1) <sup>1</sup>Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die zu entrichtende Benutzungsgebühr (§ 5) des zweiten Kindes um 15,00 € pro Buchungskategorie reduziert. <sup>2</sup>Für das dritte Kind und jedes weitere Kind entfällt die Benutzungsgebühr. <sup>3</sup>Die Ermäßigung gilt jeweils für das älteste Kind.
- (2) <sup>1</sup>Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid). <sup>3</sup>Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf einzureichen.

## **§ 9 Gebührenermäßigung für Kindergartenkinder**

- (1) Der Beitragszuschuss des Freistaats Bayern zur Entlastung der Familien wird ab dem 1. September des Kalenderjahres, in welchem die Kinder das 3. Lebensjahr vollenden auf die Benutzungsgebühren nach § 5 angerechnet.

## **§ 10 Entstehungen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. <sup>2</sup>Maßgebend ist hier das im Aufnahmeantrag angegebene Eintrittsdatum.

## Kindertagegebührensatzung der Gemeinde Allmannshofen



- (2) <sup>1</sup>Die Gebühren sind in 12 Raten (September bis August) zu zahlen und jeweils zum Monatsersten fällig. <sup>2</sup>Diese Gebühr ist eine Bringschuld. <sup>3</sup>Nach Möglichkeit soll das Abbuchungsverfahren Anwendung finden.
- (3) <sup>1</sup>Bei einem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung während des Kindergartenjahres (01.09.-31.08.) ist im Monat des Ausscheidens noch die volle Rate zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Bei einem Austritt in den letzten drei Monaten des Kindergartenjahres ist die volle Gebühr zu entrichten. <sup>3</sup>Wird die jeweilige Rate nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Zuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

### § 11 Auskunftspflichten

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 6 dieser Satzung beansprucht werden sollen

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Allmannshofen, den 15.04.2019

gezeichnet  
Manfred Brummer  
Erster Bürgermeister

(Siegel)